

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/11 B

L 6 VJ 1/08 (Sächsisches LSG)
S 2 VJ 1/04 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 24. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landes-
sozialgerichts vom 24.11.2010 durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde ein-
gelegt. Mit Schriftsatz vom 8.3.2011 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung nieder-
gelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der bis zum 4.4.2011 ver-
längerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten
(§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden (§ 160a Abs 2 SGG), obwohl die Klägerin auf dieses Er-
fordernis mit Senatsschreiben vom 8.3.2011 hingewiesen worden ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169
SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

